



## SATZUNG

Für eine bessere Lesbarkeit wird in dieser Satzung die kürzere, männliche Pluralform verwendet, die jeweils die Angehörigen aller Geschlechter mit einbezieht.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verband führt den Namen „Verband Brandenburgischer Segler e. V.“, abgekürzt VBS. Der VBS ist eine Vereinigung von Segelvereinen und Segelabteilungen von Sportvereinen, die ihren Sitz im Land Brandenburg haben.

(2) Der VBS ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg e. V. und Mitglied im Deutschen Segler-Verband e. V.

(3) Er hat seinen Sitz in Potsdam und ist im Vereinsregister eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Stander

(1) Der VBS führt einen Stander in Form einer Windrose mit dem Wappen des Landes Brandenburg in der Mitte und den Insignien „VBS“.

### § 3 Zweck

(1) Der VBS betreut und fördert im Land Brandenburg den Segelsport in allen Erscheinungsformen auf der Grundlage des Amateursports.

Der VBS verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der VBS ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des VBS fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des VBS dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des VBS erhalten.

Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der VBS vertritt die gemeinsamen Interessen der in ihm zusammengeschlossenen Vereine in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden und anderen Verbänden, beim Landessportbund und beim DSV.



(3) Der VBS übernimmt die fachsportlichen Aufgaben, die ihm auf Landesebene vom DSV übertragen werden.

(4) Der VBS wirkt beim Schutz und der Erhaltung der Umwelt als Grundlage des Wassersportes aktiv mit.

(5) Der VBS setzt sich für die Bekämpfung des Dopings ein und bestellt hierfür einen Antidopingbeauftragten. Der Antidopingbeauftragte unterstützt und berät bei allen Maßnahmen der Dopingprävention im VBS.

(6) Der VBS verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und bestellt einen Beauftragten zum Schutz vor Missbrauch und Gewalt.

#### **§ 4 Rechtsgrundlagen und Ordnungen**

(1) Rechtsgrundlagen des VBS sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung der einheitlichen Regelung seiner Aufgaben beschließt und auf seiner Homepage veröffentlicht.

Dies sind:

- die Satzung
- die Beitrags- und Finanzordnung

Die Satzung und diese Ordnungen werden vom Landesseglerkongress beschlossen.

(2) Die vom Jugendseglerkongress beschlossene Jugendordnung ist durch den Landesseglerkongress zu bestätigen.

(3) Weitere Ordnungen und Richtlinien werden durch das Präsidium beschlossen. Die Ordnungen und Richtlinien dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

(4) Ordnungen und Richtlinien, die die Mitglieder betreffen, werden auf der Homepage des VBS bekannt gemacht.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied im VBS können alle Segelvereine und Segelabteilungen von Sportvereinen sein, die ausschließlich oder neben anderen sportlichen Zwecken das Segeln auf der Grundlage des Amateurgedankens unter Ausschluss politischer, konfessioneller, weltanschaulicher und wirtschaftlicher Ziele betreiben.

(2) Eine neue Mitgliedschaft im VBS ist schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Über die Aufnahme in den VBS entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Mitglieds. Ansprüche an das Vermögen des VBS bestehen dadurch und nach beendeter Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Verbandes nicht.

(4) Der Austritt aus dem VBS ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Präsidium des VBS bis 30. September des betreffenden Jahres vorliegen.

(5) Das Präsidium des VBS kann den Ausschluss eines Mitgliedes beim LST des VBS beantragen, wenn ein Mitglied trotz Abmahnung gegen die Satzung und Beschlüsse der Organe des VBS verstoßen hat.

Dem auszuschließenden Mitglied ist hierbei rechtliches Gehör zu gewährleisten.

Der LST beschließt den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Das betroffene Mitglied ist mindestens einen Monat vor dem LST unter Angabe des Grundes schriftlich oder elektronisch zu benachrichtigen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat Sitz, Stimme und Antragsrecht auf dem LST.

(2) Jedes Mitglied erhält eine Grundstimme und je eine Zusatzstimme, wenn seine Mitgliederzahl 25 oder ein Mehrfaches davon übersteigt, jedoch nicht mehr als 20 Stimmen. Maßgebend für die Stimmenzahl ist der Mitgliederbestand am 1. Januar des jeweiligen Jahres.

(3) Ein Stimmrecht kann nur dann wahrgenommen werden, wenn das Verbandsmitglied für das zurückliegende Geschäftsjahr keine Beitragsrückstände hat.

(4) Der VBS erhebt Mitgliedsbeiträge.

Die Höhe wird vom LST mit einfacher Mehrheit beschlossen. Weiteres ist in der Beitragsordnung geregelt.

## **§ 7 Verbandsreviere**

(1) Der VBS gliedert sich territorial in die Reviere Potsdam, Brandenburg, Neuruppin, Eberswalde, Fürstenwalde, Cottbus und Zeuthen auf.

Die Zugehörigkeit der Mitgliedsvereine zu den Verbandsrevieren erfolgt durch eigene Entscheidung.

(2) Die Verbandsreviere sind in ihrer Organisation unabhängig.

(3) Die Vereine der Verbandsreviere wählen jeweils vor dem LST einen Revierobmann.

(4) Die Revierobleute gehören dem erweiterten VBS-Präsidium an und repräsentieren den VBS vor Ort. Sie vertreten die Interessen der Mitgliedsvereine der Reviere im VBS und können beratend an Präsidiumssitzungen teilnehmen.

## **§ 8 Organe**

(1) Die Organe des VBS sind

- der Landeseglertag
- das Präsidium
- „Besondere Vertreter“ nach § 30 BGB. Diese werden durch das Präsidium bestellt, alles Weitere wird in einem Anstellungsvertrag geregelt.

(2) Sie treffen ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht ausdrücklich anderes verlangt.

Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, die Mehrheit beschließt eine geheime Abstimmung

## **§ 9 Landeseglertag (LST)**

(1) Der LST ist die jährliche Mitgliederversammlung des VBS und dessen oberstes Organ.

(2) Der LST soll möglichst bis zum 31.3. durchgeführt werden. Er kann auch als gemeinsamer LST und Landesjugendsegeltag (LJST) durchgeführt werden.

(3) Das Präsidium lädt unter Angabe einer Tagesordnung zum Landeseglertag schriftlich oder in Textform an die letztbekannte (Email-)Adresse der Mitglieder zum LST ein. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem LST erfolgen. Maßgebend ist das Datum der Versendung. Die Einladung sollte den Geschäftsbericht einschließlich des Kassenberichtes für das abgelaufene Jahr, sowie eingegangene Anträge nebst Begründung enthalten.

(4) Anträge zum LST und LJST sind schriftlich und begründet bis 6 Wochen vor dem Termin des LST/LJST einzureichen.

(5) Der LST kann sich einen Versammlungsleiter wählen, der die Mitgliederversammlung leitet und moderiert.

(6) Außerordentliche LST finden auf Beschluss des Präsidiums oder auf begründeten Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder statt.

(7) Landeseglertage als auch gemeinsame LST und LJST finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. Das Präsidium kann beschließen, dass ein Landeseglertag auch als virtuelle Mitgliederversammlung oder als Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfinden kann. Ohne einen Beschluss des Präsidiums haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einem Landeseglertag teilzunehmen.

(8) Bei allen Formen der Durchführung der Landeseglertage können Abstimmungen per Hand, elektronisch oder im schriftlichen Umlaufverfahren durchgeführt werden. Das elektronische Abstimmungsverfahren ist in der Geschäftsordnung zum LST geregelt.

(9) Der LST ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder satzungsgemäß eingeladen worden sind. Auf die Zahl der erschienenen Mitglieder kommt es nicht an.

(10) Ein Mitglied kann das Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

(11) Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.

(12) Jedes Mitglied wird durch eine vertretungsberechtigte Person oder durch einen bevollmächtigten Delegierten vertreten.

(13) Die Beschlüsse des LST sind zu protokollieren und vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter zu autorisieren und den Mitgliedern zuzustellen.

(14) Das Präsidium kann einen Beschluss auch im Umlaufverfahren durch die Mitglieder ohne Versammlung schriftlich (§ 126 BGB) oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) durch Stimmabgabe bestätigen lassen.

Hierzu sind alle Mitglieder in entsprechender Form schriftlich oder elektronisch zu informieren. Ihnen ist eine Frist zur Abgabe einer Erklärung von mindestens vier Wochen zu setzen. Die Erklärung ist schriftlich oder elektronisch an die Geschäftsstelle des VBS oder das Präsidium zu richten. Für die Bestätigung des Beschlusses bedarf es abweichend von § 32 Abs. 2 BGB einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder des VBS. Die Stimmenauszählung erfolgt durch das Präsidium. Das Ergebnis wird in gleicher Form der Aufforderung zur Stimmabgabe bekannt gegeben.

(15) Die Punkte 7 und 14 gelten auch für Präsidiumssitzungen.

### **§ 10 Aufgaben des Landeseglertages**

(1) Der LST kann über alle Angelegenheiten des VBS beschließen.

(2) Er ist besonders zuständig für:

- die Entlastung des Präsidiums
- die Wahl des Präsidiums und Bestätigung der Revierobleute
- die die Kenntnisnahme über die Wahl des Jugendobmanns/frau
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Festsetzung des Verbandsbeitrages
- die Genehmigung des Haushalts
- Satzungsänderungen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Berufungen gegen Entscheidungen gem. § 18 (3) VBS-Satzung
- Auflösung des VBS.

(3) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 11 Präsidium**

(1) Das Präsidium (§ 26 BGB) besteht aus 6 Mitgliedern:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Vizepräsident Breitensport
- dem Vizepräsident Leistungssport
- dem Schatzmeister
- dem Jugendobmann/frau

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(2) Das erweiterte Präsidium besteht aus dem Präsidium und den Revierobleuten.

(3) Dem erweiterten Präsidium stehen beratend die Obleute, in der Regel für Fahrtensegeln, Wettsegeln, Schiedsrichter, Raumordnung/Umwelt, Öffentlichkeitsarbeit und Führerscheinwesen bei.

(4) Der Präsident ist gem. § 26 BGB einzelvertretungsberechtigt.

Zwei Präsidiumsmitglieder gem. § 11(1) können den VBS nach § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von dem LST auf die Dauer von 4 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass erstmalig nach zwei Jahren der Präsident, der Vizepräsident für Breitensport gewählt sowie der Jugendobmann bestätigt werden und nach 4 Jahren der Vizepräsident, der Vizepräsident für Leistungssegeln und der Schatzmeister neu zu wählen sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder zählt von Landessegelertreffen zu Landessegelertreffen. Wahljahre sind die Jahre mit ungeraden Endziffern.

(6) Für ein im Laufe seiner Amtszeit ausscheidendes Präsidiumsmitglied kann das Präsidium für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestimmen, welches von dem nächsten LST zu bestätigen ist, sofern nicht ein anderes Mitglied vorgeschlagen und dann gewählt wird. Wahlvorschläge für neue Kandidaten in allen Präsidialämtern können von den Mitgliedern und vom Präsidium gemacht werden. Das Präsidium gibt seine Wahlvorschläge in der Einladung zum Landessegelertreffen bekannt.

(7) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Das Präsidium kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung eine Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft das Präsidium.

## **§ 12 Ausschüsse**

(1) Das Präsidium kann zur Durchführung seiner Aufgaben nach Bedarf Ausschüsse bilden. In jedem Ausschuss kann jedes Verbandsrevier durch ein Mitglied vertreten sein.

(2) Die Ausschüsse werden geleitet durch die jeweiligen Obleute gemäß § 11(3).

## **§ 13 Aufgaben des Präsidiums**

(1) Das Präsidium führt die Geschäfte des VBS. Das Präsidium kann sich bei der Aufgabenerledigung und der Verbandsverwaltung einer Geschäftsstelle bedienen.

(2) Das Präsidium ist ferner befugt, Aufgaben der Geschäftsführung im eigenen Ermessen im Wege der Geschäftsbesorgung auch gegen Entgelt auf Dritte zu übertragen.

## **§ 14 Segeljugend**

(1) Die Jugend der dem VBS angeschlossenen Vereine bildet die Brandenburgische Segeljugend.

(2) Die Segeljugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des VBS selbständig und gibt sich eine Jugendordnung.

(3) Die der Segeljugend zur Verfügung gestellten Mittel können nur nach den Vorschriften der für die Gewährung zuständigen Organe verwendet werden. Abschließende Rechnungslegung und Kontrolle der Ausgaben erfolgt beim Präsidium des VBS.

Die Rechnungsführung der Segeljugend wird durch den Schatzmeister des VBS wahrgenommen.

## **§ 15 Mittel des Verbandes**

(1) Die Mittel des VBS bestehen aus:

- Beiträgen
- Zuwendungen
- Spenden
- sonstigen Einnahmen.

Einzelheiten regelt die Finanzordnung, die mit einfacher Mehrheit vom LST zu bestätigen ist.

(2) Mittel des VBS können verzinslichen Rücklagen zugeführt werden.

(3) Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage des VBS sind buchhalterisch darzustellen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Verbandes besteht nicht.

(5) Erklärungen, durch die sich der Verband verpflichtet, bedürfen der Schriftform.

## **§ 16 Kassenprüfung**

(1) Die Finanzbuchhaltung des VBS wird durch die vom LST für jeweils vier Jahre zu wählenden drei Kassenprüfer geprüft.

(2) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, ist gem. §11(5) zu verfahren.

(3) Die Prüfungen erfolgen jährlich nach dem Jahresabschluss.

(4) Das Prüfungsergebnis ist zu dokumentieren.

(5) Die Kassenprüfer legen die jährlichen Prüfungsberichte dem LST als Grundlage für die Entlastung des Präsidiums vor.

## **§ 17 Datenschutz**

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Genehmigung der Betroffenen vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU Datenschutz-Grundverordnung.

(3) Ist zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten erforderlich, erfolgt dies durch das Präsidium des VBS.

## **§ 18 Sanktionen gegen Mitglieder**

(1) Bei Verstößen gegen Satzung und Beschlüsse des VBS kann das Präsidium gegen die dem VBS angeschlossenen Vereine folgende Sanktionen auch nebeneinander verhängen:

- Missbilligung
- zeitweiliger Ausschluss vom Sportbetrieb bis zu 2 Jahren.

(2) Die Maßnahmen sind durch eingeschriebenen Brief den Betroffenen mitzuteilen.

(3) Gegen solche Maßnahmen ist innerhalb eines Monats nach Eingang des eingeschriebenen Briefes die Berufung an den LST zulässig.

### § 19 Auflösung

(1) Die Auflösung des VBS kann nur auf einem hierfür besonders einberufenen LST beschlossen werden.

Sie bedarf der Mehrheit der Mitglieder des VBS und einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(2) Der LST hat nach Auflösungsbeschluss zwei Liquidatoren zu wählen.

(3) Bei Auflösung des VBS oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Brandenburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Segelsportes zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung des VBS wurde letztmalig auf dem Landeseglertag am **04.03.2023** von den Delegierten geändert und angenommen.



Christian Braune  
Präsident